

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XIII/0136/V

Eitorf, den 08.03.2010

Amt 50.1 - Sozialabteilung

Sachbearbeiter/-in: Heinz-Willi Keuenhof

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Integrationsrat 19.04.2010

Tagesordnungspunkt:

Wahl eines/einer Vorsitzenden des Integrationsrates

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat wählt zum/zur Vorsitzenden des Integrationsrates für die Wahlperiode 2009/2014 das Beiratsmitglied _____.

Begründung:

Am 07.02.2010 ist die Wahl zum Integrationsrat erfolgt. Der Integrationsrat ersetzt den bisherigen Ausländerbeirat. Nach § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

Die Verwaltung schlägt vor, sich bereits im Vorfeld der konstituierenden Sitzung des Integrationsrates auf einen einheitlichen Vorschlag für den oder die Vorsitzende(n) des Gremiums für die Wahlperiode 2009 bis 2014 zu verständigen. Gleiches gilt für die Wahlen des oder der stellv. Vorsitzenden für das Gremium (gesonderter Tagesordnungspunkt).